

Digital Basel-Stadt

eVerfügung/eRekurs

Regelung und Umsetzung elektronischer Rechtsverkehr in Verwaltungsverfahren im Kanton Basel-Stadt

Kanton Basel-Stadt, Geschäftsstelle Digitale Gestaltung
MLaw Bernhard Eymann, Advokat

10.06.2026, Fachgruppe eJuristinnen und eJuristen, Bern



Überblick

- **Revision Organisationsgesetz BS**
- **Timeline**
- **Variantenentscheid Eigenentwicklung**
- **Besonderheiten Ausgangslage BS**
- **Ausgewählte (offene) Fragen**



Revidiertes Organisationsgesetz (Inkrafttreten noch nicht bestimmt)

§ 39 Abs. 2 (neu)

² Eine Verfügung kann mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Empfängerin oder des Empfängers über einen qualifizierten elektronischen Zugang eröffnet werden. Die Verfügung muss der Behörde zuverlässig zugeordnet werden können.

§ 46 Abs. 4 (neu), Abs. 5 (neu)

⁴ Wenn eine Rekursinstanz über einen qualifizierten elektronischen Zugang verfügt, kann ihr die Rekursbegründung über diesen Zugang eingereicht werden. Die Rekursbegründung muss der Rekurrentin oder dem Rekurrenten zuverlässig zugeordnet werden können. Unter denselben Voraussetzungen können die Rekursanmeldung und weitere Eingaben im Verfahren eingereicht werden.

⁵ Die Rekursinstanz kann verlangen, dass die elektronisch eingereichten Rekurseingaben oder Teile davon in Papierform nachgereicht werden.



Revidiertes Organisationsgesetz (Inkrafttreten noch nicht bestimmt)

§ 49 Abs. 4 (neu)

⁴ Der Rekursentscheid kann mit dem ausdrücklichen Einverständnis der Partei über einen qualifizierten elektronischen Zugang eröffnet werden. Der Rekursentscheid muss der Rekursinstanz zuverlässig zugeordnet werden können. Dieselben Voraussetzungen gelten für Zwischenverfügungen.

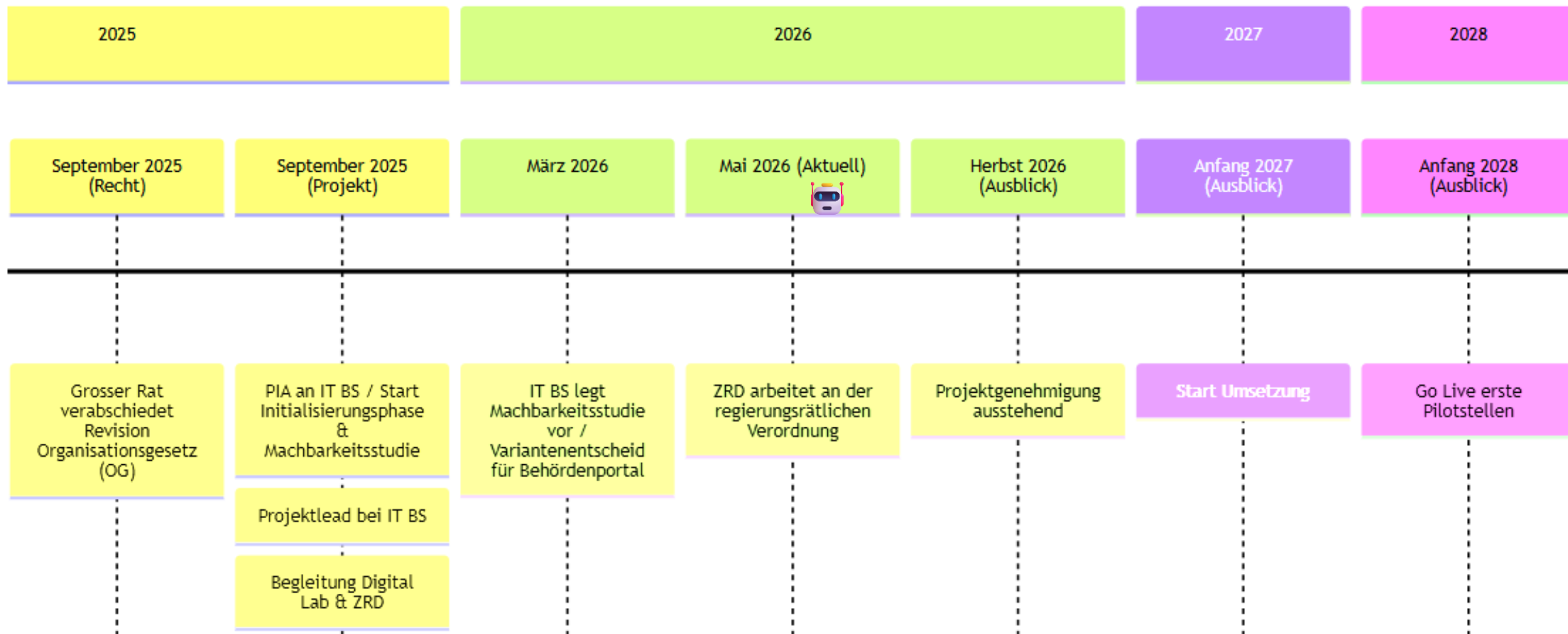
§ 49a (neu)

¹ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten des elektronischen Rechtsverkehrs nach § 39 Abs. 2, § 46 Abs. 4 und 5 und § 49 Abs. 4. Dazu gehören insbesondere:

- a) die zu verwendenden qualifizierten elektronischen Zugänge;
- b) die Modalitäten des Einverständnisses;
- c) die Anforderungen an eine zuverlässige Zuordnung;
- d) die Anforderungen an die einzureichenden Rekurseingaben sowie an die Zustellungen von Verfügungen und Rekursentscheiden;
- e) die Fristwahrung.



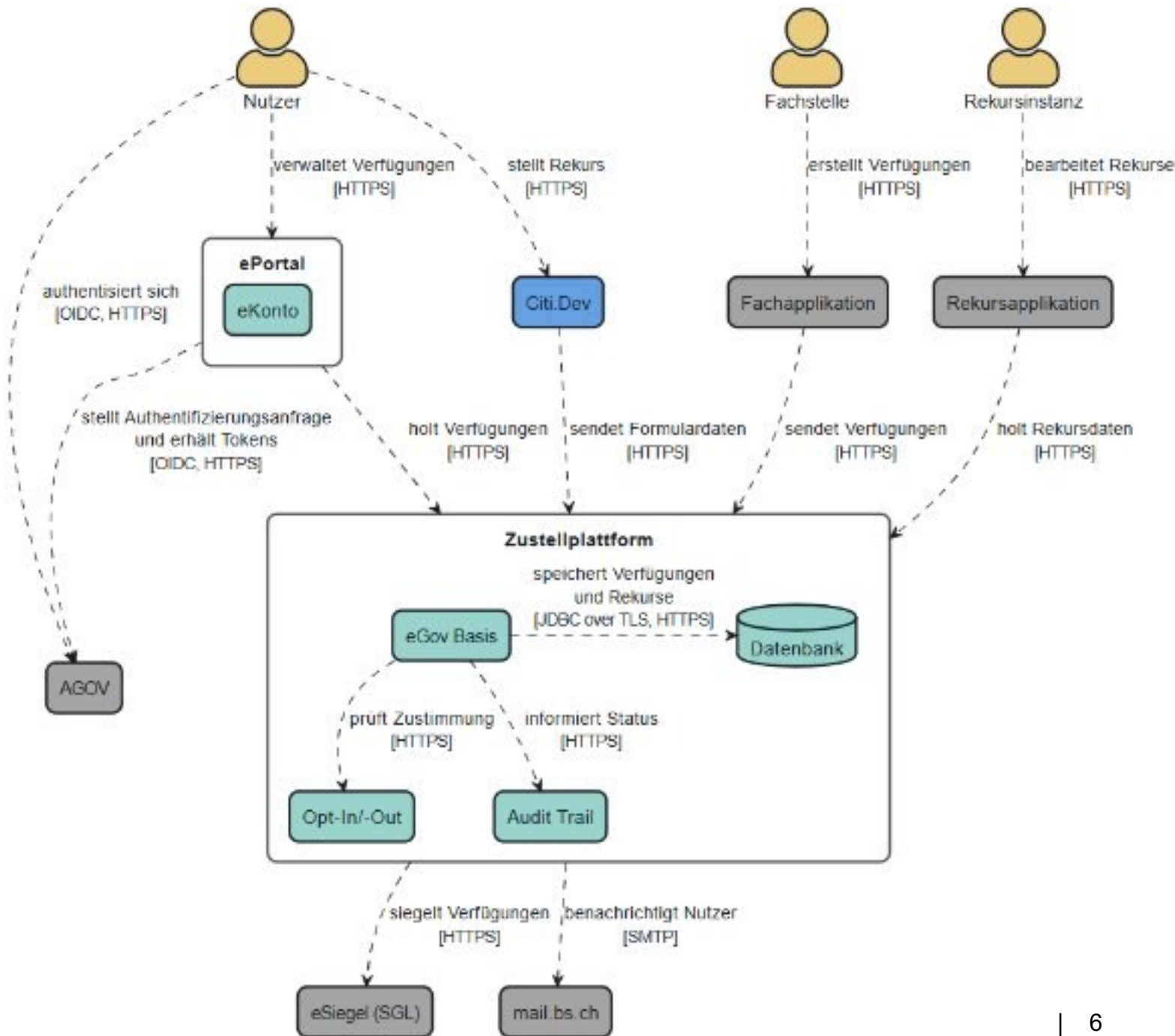
Timeline



Eigenentwicklung

Begründung:

- Viele Komponenten schon vorhanden
- BS-spezifische Komponenten müssten sowieso selber entwickelt werden (Opt-In/Opt-Out)
- Mehrwert von Drittlösungen und Nutzen zusätzlicher Datenflüsse nach draussen darum nicht gegeben





Besonderheiten in BS

- Gesetz über ein zentrales elektronisches Behördenportal (Behördenportalgesetz)
 - Grundlage für das eKonto und AGOV → kantonale AGOV-Verordnung
 - Ermöglicht den zwei Gemeinden, das kantonale Behördenportal zu nutzen (auch als Zustellplattform)
- Elektronischer Rechtsverkehr freiwillig
 - Für die Parteien
 - Für die Behörden
- (Fast) Paralleles Vorgehen Initialisierungsprojekt und Erarbeitung einer Verordnung



Ausgewählte (offene) Fragen

- Von welchen juristischen Anforderungen wurde beim Initialisierungsprojekt ausgegangen?
 - nOG-Wortlaut und -Materialien (RR-Ratschlag; Bericht der JSSK)
 - Vorgaben gemäss BEKJ/VEKJ als inspirierende Maximalvariante, von der wo sinnvoll «nach unten» abgewichen wird
 - Betriebsbewilligung gemäss Art. 25 BEKJ aktuell nicht angestrebt
- In der regierungsrätlichen Verordnung zu definieren:
 - Brauchen Dienststellen zur elektronischen Signierung ein elektronisches Siegel mit auf sie lautendem Zertifikat oder reicht das elektronische Siegel, das auf den gesamten Kanton zertifiziert ist?
 - Welche elektronische Zustelllösung können die öffentlich-rechtlichen Organisationen (z.B. Universität, Spitäler, ÖV) nutzen? (Zugriff auf das Behördenportal rechtlich nicht erlaubt)
 - Welcher Zustellweg soll für die Rekursinstanzen gelten? (Behördenportal oder justitia.swiss?)



Diskussion und Dank

Fragen? Gerne auch an bernhard.eymann2@bs.ch.

Besten Dank für Ihr Interesse!

Folgen Sie uns auf LinkedIn:

